



Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz



Freie Hansestadt Bremen  
Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen

Freie Hansestadt Bremen  
Senator für Umwelt,  
Bau und Verkehr

Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen

# Die neuen Agrarumweltmaßnahmen – ein Plus für die Umwelt –

AUM 2014–2020 Gesamtüberblick über das Antragsverfahren und alle angebotenen Fördermaßnahmen. Eine Information des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, der Freien Hansestadt Bremen – Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen; Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

## Das Wichtigste in Kürze

Die Länder Bremen und Niedersachsen wollen in der neuen EU-Förderperiode 2014-2020 Agrarumweltmaßnahmen anbieten, die deutlich zielgerichteter wirken und noch mehr als bisher dem Naturschutz, dem Wasserschutz oder der Landschaftspflege dienen.

Neu ist dabei, dass alle Fördermaßnahmen aus Landwirtschaft, Wasser- und Naturschutz in einem gemeinsamen Verfahren angeboten und abgewickelt werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Fördermaßnahmen zum Teil anspruchsvoller und wirkungsvoller sind – dafür aber deutlich besser honoriert werden als in der Vergangenheit. Deshalb sollten sich alle Landwirte jetzt genau informieren, um keine Förderung zu versäumen.

Die Agrarumweltmaßnahmen werden vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission angeboten. Es können sich also kleinere Änderungen ergeben. Für die Landwirte entsteht dadurch kein Risiko, denn ändern sich die Bedingungen, kann jeder Landwirt seine Antragstellung rückgängig machen.

## Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme

Wie bisher werden nur Flächen gefördert, die in Niedersachsen oder Bremen liegen. Die Antragsteller gehen bei der Förderung mindestens 5-jährige, freiwillige Verpflichtungen ein.

Neu ist die Absenkung der Bagatellgrenze: um zukünftig eine Förderung zu erhalten, muss ein Mindestförderbetrag von 250 € je Fördermaßnahme überschritten werden.

## Das Antragsverfahren beginnt offiziell am 2. April und läuft bis zum 15. Mai.

Die Anträge sind wie bisher bei den Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer einzureichen. Die Flächenangaben müssen auf der ANDI-CD erfolgen.

Detaillierte Informationen, Merkblätter, Übersichten und Antragsformulare sind auch im Internet unter

[www.aum.niedersachsen.de](http://www.aum.niedersachsen.de)

zu finden. Nutzen Sie den Newsletter dieser Seite, um ständig aktuelle Informationen zu erhalten.

Sämtliche Förderkulissen sind auf der ANDI-CD 2014 enthalten.

## AUM und Greening – passt das überhaupt zusammen?

Ab 2015 müssen die meisten Landwirte, die die Direktzahlungen in voller Höhe erhalten wollen, auch die Greening-Vorgaben für Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen. Neben dem Erhalt des Dauergrünlandes und dem Anbau mehrerer Kulturen sind jährlich 5% der Ackerfläche als ökologische Vorrangflächen zu erbringen.

Besonders zur Anrechenbarkeit von Agrarumweltmaßnahmen (AUM) auf die ökologischen Vorrangflächen gibt es viele Fragen. Leider sind derzeit die Rahmenbedingungen auf EU- bzw. Bundesebene noch nicht vollständig geklärt. Nach dem jetzigen Stand wird in Niedersachsen/Bremen folgende Umsetzung geplant:

## II NiB-AUM – Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen

- Die AUM-Flächen, mit denen Greening-Auflagen erfüllt werden (z.B. Blühstreifen) können im erforderlichen Umfang auch auf das Greening angerechnet werden.
- Für diese Flächen muss allerdings ein abgesenkter Fördersatz gezahlt werden (EU-Verbot der Doppelförderung). Die Höhe des Abzugs steht leider noch nicht fest.
- Für die übrigen Flächen wird der volle Fördersatz gezahlt.
- Es ist vorgesehen, diese Anrechnung so genau wie möglich vorzunehmen, so dass der Landwirt auch wirklich kein Geld verchenkt.
- Die Greening-Anrechnung erfolgt jährlich anhand der ermittelten Ackerfläche – so dass der Landwirt die volle Flexibilität besitzt. Ändert sich die Ackerfläche oder werden neue Vorrangflächen (z.B. Landschaftselemente) angemeldet, dann wird der Umfang der AUM-Anrechnungsflächen ebenfalls angepasst.
- Für die AUM-Verpflichtung ergeben sich keinerlei Nachteile durch die Anrechnung beim Greening. Es erfolgt lediglich eine geringere Zahlung.

Als anrechenbar sollen auch nur bestimmte Fördermaßnahmen in Betracht kommen, wie z.B. Blühstreifen, Zwischenfrüchte (wenn sie zugelassen werden) oder die neu angelegten Hecken.

Sobald eine bundesweite Regelung vorliegt, soll auch die Anrechnung der AUM abschließend geklärt werden.

### Was passiert mit bestehenden Verpflichtungen?

Viele Landwirte nehmen schon an AUM teil und müssen die eingegangenen Verpflichtungen noch einhalten. Damit auch diese Landwirte ab 2015 in den Genuss der deutlich höheren Fördersätze z.B. im Ökolandbau, auf Grünland oder auf Blühstreifen kommen, muss eine Anpassung an die neuen Förderbedingungen erfolgen.

Die EU-Kommission hat den Mitgliedsstaaten dabei genau vorgegeben, wie die bestehenden Verpflichtungen der mehrjährigen Agrarumweltmaßnahmen in die neue Förderperiode überführt werden sollen. Einige Altmaßnahmen, die nicht mehr angeboten werden, laufen ohne Anpassung aus. Viele Verpflichtungen werden innerhalb der Laufzeit umgestellt, wobei ab 1.1.2015 die neuen Förderbedingungen gelten. Andere Verpflichtungen wurden bereits gekündigt – hier muss ein neuer Antrag in 2014 gestellt werden.

Die einzelnen Varianten des Übergangs sind detailliert in einem gesonderten Merkblatt dargestellt, das auch auf der ANDI-CD enthalten ist. Dieses Merkblatt kann auch im Internet abgerufen werden.

### Die neuen Förderschwerpunkte im Überblick

Die neuen Förderschwerpunkte des NiB-AUM sind in sechs Bereiche gegliedert:

BV	Betriebliche Verpflichtungen. Hier muss der gesamte Betrieb bzw. Betriebszweig nach den Bedingungen bewirtschaftet werden.
AL	Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland. Gefördert werden nur die beantragten Ackerflächen.
BS	Anlage von Blüh- und Schonstreifen bzw. Neuanlage von Hecken auf den beantragten Ackerflächen.
GL	Maßnahmen auf Dauergrünland. Gefördert werden nur die beantragten Grünlandflächen.
BB	Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen durch Mahd und Beweidung.
NG	Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel auf Acker- bzw. Grünlandflächen.

Innerhalb dieser Bereiche gibt es jeweils mehrere Fördermaßnahmen. Alle Maßnahmen werden in diesem Artikel näher vorgestellt.

### Die neuen Maßnahmen im Einzelnen

#### BV – Betriebliche Verpflichtungen

	Ökologischer Landbau – Einführung oder Beibehaltung
BV1	BV11 Grundförderung BV12 Zusatzförderung Wasserschutz
BV2	emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

#### BV1 – Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus

##### BV11 – Grundbaustein

Wie bisher wird die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb gefördert. Als Beibehalter gelten Antragsteller, bei denen die Anmeldung als Öko-Betrieb und der Anschluss an eine Kontrollstelle mehr als zwölf Monate zurückliegt oder die bereits eine Zuwendung für die ökologische Bewirtschaftung des Betriebes erhalten haben. Die Höhe der Förderung hängt von der angebauten Kultur ab:

	Acker/Grünland	Gemüse	Dauerkultur
Einführer	364 €/ha	900 €/ha	1.250 €/ha
Beibehalter	234 €/ha	390 €/ha	750 €/ha

Zusätzlich wird ein Kontrollkostenzuschuss von 40 €/ha bis max. 550 € gewährt.

##### BV12 – Zuschlag für den Wasserschutz

Wenn mindestens 25 % oder 10 ha der landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes in der Kulisse Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) oder in Trinkwassergewinnungsgebieten liegen, kann für alle Betriebsflächen die Maßnahme Zusatzförderung Wasserschutz BV12 beantragt werden.

Dafür muss das gesamtbetriebliche Aufkommen an Wirtschaftsdünger auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar LF beschränkt werden. Bei Anbau von Leguminosen dürfen die Bestände frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur umgebrochen werden. Dauergrünlandflächen müssen mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit (ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September) genutzt werden. Zusätzlich sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Die Förderung nach der Maßnahme BV12 wird mit 115 €/ha zusätzlich zur Grundförderung honoriert.

##### BV2 – umweltgerechte Gülleausbringung: Ein Plus für das Klima

Neu: Die Maßnahme kann nur von Betrieben mit Betriebssitz und Tierhaltung in Niedersachsen oder Bremen beantragt werden. Es wird eine emissionsarme Ausbringung von Gülle oder Substraten mit Ausbringungsverfahren gefördert, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen deutlich reduzieren. Der Wirtschaftsdünger muss direkt in den Boden eingebracht, mit einem Eingriff in den Boden abgelegt (z.B. mittels gezogener Scheibe) oder in einem Arbeitsgang ausgebracht und eingearbeitet werden.

Zugelassen sind das Injektionsverfahren, das Schlitzverfahren, Strip-Till-Verfahren sowie das Schleppschlauchverfahren mit nachfolgendem Einarbeitungsgerät, wobei die Ausbringung und Einarbeitung mit gekoppelten Geräten erfolgen muss. Die dazu erforderliche Technik muss durch einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer eingesetzt werden. Die ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge wird in Standard-Wirtschaftsdüngereinheiten umgerechnet und mit 39 € pro Einheit gefördert, jedoch nicht mehr als mit 60 € je ha landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes. Für die Berechnung der in Stallungen anfallenden Güllemenge in Standard-Wirtschaftsdüngereinheiten steht auf den Internetseiten des Landwirtschaftsministeriums und der Landwirtschaftskammer ein Berechnungsblatt zur Verfügung.

**Vielfalt der Ackerkulturen**

AL – Fördermaßnahmen auf Ackerland	
AL1	Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau
AL2	Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten AL21 Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten AL22 Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten
AL3	Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger
AL4	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps
AL5	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais

**AL1 – Anbau vielfältiger Kulturen (Anbaudiversifizierung)**

Eine neue Förderung, die über die zukünftigen Greening-Auflagen zum Anbau mehrerer Fruchtarten hinausgeht, ist die Förderung vielfältiger Kulturen im Ackerbau. Dabei müssen mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten und mindestens 10 % Leguminosen bzw. Leguminosengemenge mit überwiegendem Anteil an Leguminosen angebaut werden. Alle %-Werte werden anhand der aktuellen Ackerfläche im Sammelantrag, die zur landwirtschaftlichen Erzeugung genutzt wird, errechnet.

Durch den Anbau von Leguminosen soll ein hochwertiger, regionaler Futteranbau gefördert werden. Darüber hinaus haben Leguminosen einen sehr positiven Einfluss auf die Bodenfruchtbarkeit und das Bodenleben. Der ressourcenschonende Anbau ohne Stickstoffdüngung leistet zudem einen großen Beitrag zum Umweltschutz.

Bei der neuen Förderung ist die Einteilung der unterschiedlichen Hauptfruchtarten besonders wichtig. Als zwei unterschiedliche Hauptfruchtarten gelten z.B. Sommer- und Wintergerste. Mais (Silomais, Körnermais, CCM-Mais) oder Kartoffeln (Frühkartoffeln, Stärkekartoffeln) werden hingegen als eine Kulturart gezählt. Blühstreifen oder Brachflächen werden nicht als Hauptfrucht gewertet. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, sind in dem im Internet veröffentlichten Merkblatt zur Fördermaßnahme AL1, auf Seite 2, alle Kulturen mit ihrer Einstufung aufgelistet.

Jede Hauptfrucht muss auf mindestens 10 % und höchstens 30 % der Ackerfläche des aktuellen Jahres angebaut werden, der Getreideanteil darf 66 % der gesamten Ackerfläche nicht überschreiten.

Sind diese Bedingungen erfüllt, wird für alle Ackerflächen des Betriebes, auf denen eine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet, ein Förderbetrag von 100 €/ha gewährt. Beim Anbau von mindestens 10 % großkörniger Leguminosen erhöht sich der Förderbetrag für alle Flächen auf 119 €/ha.

**AL2 – Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten als Winterbegrünung**

**AL21 – Grundförderung / AL22 – winterharte Zwischenfrüchte**

Die bereits aus der alten Förderperiode bekannten Maßnahmen NAU A7 und W2 werden zukünftig als eine Förderung zusammengefasst.

In der Grundvariante sind Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes anzubauen und bis zum 15. Februar des Folgejahres stehen zu lassen. Wenn die Zwischenfrüchte/ Untersaaten auf das Greening anrechenbar werden, soll auch ein einheitlicher Aussaattermin gelten.

Wenn der Betrieb mindestens 25 % oder 10 ha in Gebieten der WRRL-Kulisse oder im Trinkwassergewinnungsgebiet bewirtschaftet, kann auch die Zusatzförderung in Anspruch genommen werden. Dafür sind winterharte Zwischenfrüchte (Gras, Grünroggen, Markstammkohl, Winterraps, Winterrüben) auszudrillen und bis zum 1. März des Folgejahres stehen zu lassen. Nach der Ernte von Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse oder Leguminosen darf keine N-Düngung bis zum 1. März erfolgen.

Die Fördersätze sind in der Grundvariante geringfügig gestiegen: von 70 €/ha auf 75 €/ha für konventionelle Betriebe und von 45 €/ha auf 55 €/ha für Ökobetriebe.

Beim Anbau von winterharten Zwischenfrüchten wird ein Betrag von 120 €/ha für konventionelle und 100 €/ha für Ökobetriebe gezahlt.

**Schutz vor Nährstoffverlusten auf Ackerflächen**

**Drei weitere Fördermaßnahmen werden für Landwirte angeboten, die mindestens 25 % oder 10 ha ihrer Betriebsfläche im WRRL- oder Trinkwassergewinnungsgebiet haben.** Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, können beliebige Ackerflächen des Betriebes beantragt und bewilligt werden.

**AL3 – Cultanverfahren**, ein Düngeverfahren für Mineraldünger, bei dem der gesamte Düngerbedarf einer Kultur mittels Ammoniumdüngerinjektionstechnik in den Boden eingebracht wird. Die Ausbringung muss durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer erfolgen. Zugelassen sind nur ammoniumbetonte Düngemittel mit einem maximalen Nitratanteil von 25 %. Der überbetriebliche Maschineneinsatz ist nachzuweisen und die Belege sind bis zum 1. August der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Förderhöhe beträgt 34 €/ha.

**AL4 – Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Raps**, eine bereits bekannte Fördermaßnahme zur Reduzierung der Stickstoffmineralisation. Der Fördersatz beträgt 70 €/ha. Der Ausfallraps darf nicht umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden, bei Anbau einer Winterung bis zum 1. Oktober, bei Anbau einer Sommerung bis zum 5. März des Folgejahres.

**AL5 – Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais**, eine ebenfalls bekannte Fördermaßnahme zur Reduktion der Stickstoffmineralisation im Herbst und Winter. Der Fördersatz beträgt jetzt 61 €/ha. Nach der Maisernte ist auf sämtliche Bodenbearbeitung bis zum 1. März des Folgejahres zu verzichten. Die Maisstoppeln sind durch Walzen oder Schlegeln aber ohne Bodenbearbeitung zu zerstören, eine Stickstoffdüngung ist frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig.

**Schutz der Flora und Fauna – ein Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt**

**BS – Blüh- und Schonstreifen auf Ackerland**

BS1	Einjährige Blühstreifen BS11 Grundförderung BS12 Struktureicher Blühstreifen
BS2	Mehnjährige Blühstreifen
BS3	Mehnjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter
BS4	Mehnjährige Schonstreifen für den Feldhamster
BS5	Mehnjährige Schonstreifen für den Ortolan
BS6	Mehnjährige Schonstreifen für den Rotmilan
BS7	Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von Gewässern BS71 Erosionsschutzstreifen BS72 Gewässerschutzstreifen
BS8	Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion
BS9	Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

**BS1 – einjährige Blühstreifen**

Eine bereits bekannte Maßnahme, an der viele Landwirte in der Vergangenheit teilgenommen haben, wird zukünftig in 2 Varianten und mit der Möglichkeit einer Imkerbeteiligung angeboten.

## IV NiB-AUM – Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen

### **Imkerbeteiligung**

In beiden Varianten des einjährigen Blühstreifens ist eine höhere Prämie bei Beteiligung eines Imkers möglich. Der Imker soll den Landwirt vor allem bei der Zusammenstellung der Blühmischung beraten. Wird das empfohlene Saatgut vom Landwirt verwendet, dann kann in dem betreffenden Jahr der Fördersatz um 100 €/ha für alle Flächen erhöht werden. Voraussetzung für die höhere Zahlung ist die Vorlage des Saatgutbeleges und einer gesonderten Bescheinigung des Imkerverbandes bei der Bewilligungsstelle.

### **BS11 – der einjährige Blühstreifen**

Diese Fördermaßnahme hat bereits in der letzten Förderperiode viele Landwirte angesprochen. Mit veränderten Auflagen und deutlich höherem Fördersatz von 700 €/ha wird sie erneut angeboten. Der Blühstreifen ist als Streifen mit 6 bis 30 m Breite bzw. als Fläche von maximal 2 ha anzulegen. Bis zum 15. April muss eine Blühmischung – bestehend aus mindestens 5 verschiedenen Blühpflanzen aus einer vorgegebenen Liste – ausgesät werden, die Zukaufbelege für das Saatgut sind vorzuhalten. Pflanzenschutz und Düngung sind auf dieser Fläche untersagt.

Neu ist die zusätzliche Verpflichtung zum Einhalten einer Winterruhe bis zum 15. Februar des Folgejahres auf mindestens 30 % der insgesamt angelegten Blühstreifenfläche. Alle übrigen Blühstreifen dürfen ab dem 15. Oktober beseitigt werden.

**BS12 – der strukturierte Blühstreifen** ist eine besondere Form des einjährigen Blühstreifens. Die Grundanforderungen sind mit dem Blühstreifen BS11 identisch.

Als Besonderheit darf jede Blühfläche nur zu 50 % bis max. 70 % mit der ausgewählten Blühmischung bestellt werden, die restliche Fläche darf im Frühjahr vor der Ansaat nicht bearbeitet werden und ist der Selbstbegrünung zu überlassen. So sollen vor allem Feldvögeln aber auch anderen Tieren der Feldflur (u.a. Rebhühnern) ideale Bedingungen zur Aufzucht ihrer Jungen geschaffen werden. Für den strukturreichen Blühstreifen wird ein Förderbetrag von 875 €/ha gewährt. Legt die UNB oder der Landschaftspflegeverband die Lage des Blühstreifens fest oder wird die o.g. Imkerbeteiligung genutzt, werden maximal 975 €/ha gezahlt.

**BS2 – der mehrjährige Blühstreifen** ist eine Fördermaßnahme, die aus der letzten Förderperiode bereits bekannt ist. Der Fördersatz wurde auf 875 €/ha angehoben. Auch hier sind Blühstreifen mit 6 bis 30 m Breite bzw. als Fläche von maximal 2 ha anzulegen. Neu ist, dass eine einheitliche Saatgutmischung, die einen gebietsspezifischen Wildpflanzenanteil enthält, landesweit vorgeschrieben wird. So soll sichergestellt werden, dass der Blüheffekt auch über den gesamten Zeitraum der Förderung erreicht wird. Die Aussaat muss bis 15. April des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen. Um vielfältige Strukturen eines blühreichen Bestandes zu etablieren, wird ein jährlicher Pflegeschnitt (z.B. Schlegeln oder Häckseln) auf 30–70 % der Fläche zwischen dem 1. September und dem 1. April vorgeschrieben. Legt die UNB oder der Landschaftspflegeverband die Lage des Blühstreifens fest, erhöht sich der Förderbetrag auf 975 €/ha.

**Schonstreifen für Naturschutzmaßnahmen – zum Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten in unterschiedlichen Förderkultissen:**

**BS3 – mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter:** Diese altbekannte Fördermaßnahme wird auch in der neuen Förderperiode fortgeführt. Es sind Streifen mit einer Breite von 6 bis 30 m anzulegen, die jährlich mit Getreide oder Raps bestellt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz-, stickstoffhaltigen Düngemitteln und die mechanische Wildkrautregulierung sind untersagt. Die Fördersumme beträgt 750 €/ha. Wird der Aufwuchs nicht ge-

erntet, erhöht sich der Zuwendungsbetrag um jährlich 545 €/ha. Wird die UNB bei der Festlegung der Lage der Fläche beteiligt, so erhöht sich der Förderbetrag nochmals um 100 €/ha.

**BS4 – mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster:** Diese Fördermaßnahme wird erstmalig auf den besonders ertragreichen Lössböden der Börde-Regionen angeboten. Es sind Streifen mit einer Breite von 6 bis 30 m anzulegen, die zwei Jahre hintereinander mit Luzerne oder einer Klee-gras-Mischung und zwei Jahre hintereinander mit Getreide oder einem Getreide-Leguminosen-Gemenge bestellt werden. Ein Einsatz von Pflanzenschutz- und stickstoffhaltigen Düngemitteln ist untersagt. Es ist eine max. Bodenbearbeitungstiefe von 25 cm einzuhalten. Alle Details zu dieser Maßnahme sind auch im entsprechenden Merkblatt aufgeführt. Die Fördersumme beträgt 955 €/ha; wird der Aufwuchs nicht geerntet, erhöht sich der Zuwendungsbetrag um jährlich 400 €/ha. Wird die UNB bei der Festlegung der Lage der Fläche beteiligt, so erhöht sich der Förderbetrag nochmals um 100 €/ha.

**BS5 – mehrjähriger Schonstreifen für den Ortolan:** Der Lebensraum des Ortolan sind insbesondere die trockenwarmen Standorte im Nordosten von Niedersachsen. Zum Schutz des Ortolan sind Streifen mit einer Breite von 6 bis 30 m anzulegen, auf denen zwei Jahre hintereinander Getreide-Leguminosen-Gemenge und drei Jahre Getreide anzubauen ist. Pflanzenschutz- und stickstoffhaltige Düngemittel sind untersagt, ebenso die Bodenbearbeitung und Ernte ab dem 16. April bis zum 15. Juli. Alle Details zu dieser Maßnahme sind auch im entsprechenden Merkblatt aufgeführt. Die Fördersumme beträgt 960 €/ha. Wird die UNB bei der Festlegung der Lage der Fläche beteiligt, so erhöht sich der Förderbetrag nochmals um 100 €/ha.

**BS6 – mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan:** Diese Fördermaßnahme wurde in der vergangenen Förderperiode in Südniedersachsen entwickelt. Es sind Streifen mit einer Breite von 6 bis 30 m anzulegen, auf diesen sind mehrjährige Futterkulturen mit vorgegebener Saatgutmischung bis zum 15. April anzubauen.

Eine zweimalige Mahd bzw. das Schlegeln ist vom 1. Mai bis zum 30. Juni durchzuführen, eine bestimmte Ruhefläche ist dabei bis zum 16. August einzuhalten. Eine Nachbeweidung ist möglich. Alle Details zu dieser Maßnahme sind auch im entsprechenden Merkblatt aufgeführt. Die Fördersumme beträgt 935 €/ha. Wird die UNB bei der Festlegung der Lage der Fläche beteiligt, so erhöht sich der Förderbetrag nochmals um 100 €/ha.

**BS7 – Grünstreifen zum Schutz gegen Wassererosion und von Gewässern**

**BS71 – Erosionsschutzstreifen, BS72 – Gewässerschutzstreifen:** Diese neuen Fördermaßnahmen wurden zum Schutz des Bodens vor Wassererosion und Nährstoffaustrag sowie zum Schutz der Gewässer entwickelt. Die einzuhaltenden Auflagen sind identisch, unterschiedlich ist lediglich die Lage der Flächen. Bei BS71 sind Erosionsschutzstreifen entweder auf großen hängigen Flächen quer zum Hang oder in erosiven Tiefenlinien (große Wasser-Abflussrinnen) anzulegen. Gewässerschutzstreifen in BS72 können an allen stehenden oder fließenden Gewässern angelegt werden. In beiden Varianten werden Streifen mit einer Breite von 6 bis 30 m gefördert. Dort ist einmalig eine Saatgutmischung mit überwiegend Gräseranteil bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen. Pflanzenschutz und Düngung sind untersagt, eine Kalkung sowie die Beerntung des Aufwuchses sind zulässig. Der Fördersatz für Erosionsschutzstreifen beträgt 660 €/ha, der für Gewässerschutzstreifen 540 €/ha.

**Zwei neue Maßnahmen zur Anlage von Hecken**

**BS8 – Hecken zum Schutz vor Winderosion:** Dies ist eine Maßnahme, um die Abdrift kleiner Bodenteilchen wie Ton, Schluff und Humus, die für die Bodenfruchtbarkeit sehr wichtig sind, dauerhaft zu verhindern. In Abstimmung mit der UNB ist eine 3-reihige Windschutzhecke von 6 bis 10 Metern Breite anzulegen.

**BS9 – Hecken für den Wildtier und Vogelschutz:** Es handelt sich um eine Maßnahme, um artenreiche Strukturelemente zu schaffen, um Wildtieren und Vögeln Schutz, Nahrung und Brutmöglichkeiten zu bieten. In Abstimmung mit der UNB wird ein Pflanzplan erstellt.

Für beide Maßnahmen BS8 und BS9 gilt: Der Landwirt bekommt die Pflanzen sowie die Einzäunung voraussichtlich aus einem Landesprogramm gesondert bezuschusst und hat dann die Bepflanzung und Einzäunung bis zum Herbst des ersten Verpflichtungsjahres abzuschließen. Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nicht eingesetzt werden. Die jährliche Fördersumme beträgt 2.600 €/ha über den Verpflichtungszeitraum von sieben Jahren. Nach Ablauf der Verpflichtungsdauer ist die Hecke ein CC-relevantes Landschaftselement und darf nicht beseitigt werden.

**Agrarumweltmaßnahmen auf Dauergrünland**

Auch im neuen Agrarumweltprogramm werden Maßnahmen auf Dauergrünland gefördert. Die meisten Maßnahmen sind aus dem bisherigen NAU/BAU- bzw. Kooperationsprogramm Naturschutz bekannt. Neu ist eine Förderung der Weidenutzung in Hanglagen im niedersächsischen Berg- und Hügelland.

Die Förderung der fünf Grünlandmaßnahmen erfolgt im Baukastensystem. Das bedeutet, dass neben einer Grundförderung die Einhaltung weiterer Bewirtschaftungsauflagen beantragt werden kann. Zu beachten ist, dass einige Maßnahmen nur innerhalb von begrenzten Förderkulissen angeboten werden.

Fördervoraussetzung für alle Grünlandmaßnahmen ist, dass eine Nutzung der geförderten Flächen durch Mahd oder Beweidung während der üblichen Vegetationszeit zwischen dem 1. Mai und 30. September erfolgen muss. Weiterhin müssen für die geförderten Flächen Schlagkarteien geführt werden.

Fördermaßnahmen auf Grünland	
GL1	Extensive Bewirtschaftung GL11 Grundförderung GL12 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten
GL2	Einhaltung einer Frühjahrsruhe GL21 Grundförderung GL22 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Wiesenvogelschutzgebieten
GL3	Weidenutzung in Hanglagen GL31 Grundförderung GL32 Naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten
GL4	GL4 zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich
GL5	Artenreiches Grünland GL51 Nachweis von 4 Kennarten GL52 Nachweis von 6 Kennarten GL53 Nachweis von 8 Kennarten

**GL1 – frühester Mahdtermin wird vorgegeben**

**GL11 – Grundförderung:** Die Grundförderung der Maßnahme GL1 hat in der Vergangenheit als NAU-Maßnahme B1 bereits viele Interessenten gefunden. Für eine extensive Bewirtschaftung der beantragten Grünlandflächen ist auf den Einsatz von stickstoffhaltigen Mineraldüngern und von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Als zentraler Punkt der Maßnahme wird der früheste Mahdtermin vorgegeben. Dieser Termin, der um den 25. Mai

**Übersicht: Der Baukasten der Dauergrünlandmaßnahmen**

	GL 1.2 (GL12)	GL 2.2 (GL22)	GL 3.2 (GL32)	Fachliche Vorgaben analog zu GL 1.2 + GL 2.2	
<b>Baustein MU</b>	Berechnung nach Punktwerttabelle	Berechnung nach Bewirtschaftungspaketen	Berechnung nach Bewirtschaftungszuschlägen	Ausstattung der Förderung entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben	Kein Förderangebot
	Naturschutzkulisse	Schwerpunkträume Wiesenvogelschutz	DGL-Flächen mit E <sub>nat</sub> 5	Erschwernisausgleich	GL 5.1/GL 5.2/GL 5.3 (GL51, GL52, GL53)
<b>Basis ML</b>	GL 1.1 (GL11)	GL 2.1 (GL21)	GL 3.1 (GL31)	Basis für Höhe der Zahlung: Bewirtschaftungsauflagen in Schutzgebiets-VO'en	Wesentliche Auflagen
	Wesentliche Auflagen	Wesentliche Auflagen	Wesentliche Auflagen		– Nachweis der erforderlichen Kennarten (Stufen 1 bis 3 mit 4, 6 oder 8 Kennarten)
	– Verzicht auf N-Mineraldünger – Mahdtermin 25. Mai (phänologisch)	– Frühjahrsruhe 20. März bis 5. Juni – Sonderregelung Milch-erzeuger: Mahd ab 20. Mai mit 10 % Schonfläche	– Verzicht auf N-Mineraldünger – Jährlich mind. 0,3 RGV/ha im Betrieb – Jährlich mind. eine Beweidung – keine Intensivweide		– Einheitliche Bewirtschaftung
	landesweit	landesweit	DGL-Flächen mit E <sub>nat</sub> 4 und 5		landesweit
	Außerhalb von Nutzungsgebieten, in den Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaeue“ oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht.			Innerhalb der Gebiete, für die ein Anspruch auf EA besteht.	Landesweit, auch innerhalb der Gebiete, für die ein Anspruch auf EA besteht, soweit die Nutzung oder die Düngung nicht eingeschränkt sind.
	<b>GL 1</b>	<b>GL 2</b>	<b>GL 3</b>	<b>GL 4</b>	<b>GL 5</b>
	Extensive Bewirtschaftung ohne Mineraldünger durch Vorgabe eines Schnitttermins	Einhaltung einer Frühjahrsruhe	Weidenutzung in Hanglagen	Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich	Artenreiches Grünland

## VI NiB-AUM – Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen

liegt, wird jährlich nach dem jeweiligen Vegetationsverlauf ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt. Je nach Witterung kann sich dieser Termin daher auch z.B. um eine Woche nach vorne oder nach hinten verschieben.

Bei einer Teilnahme an dieser Grundförderung der extensiven Grünlandnutzung werden 170 €/ha gezahlt.

**GL12 – Zusatzförderung:** Aufbauend auf die Grundförderung GL11 kann sich der Antragsteller in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) weitere Bewirtschaftungseinschränkungen honorieren lassen, sofern die beantragten Flächen in der entsprechenden Gebietskulisse liegen. Hierzu werden von der UNB zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen, wie z.B. eine weitergehende zeitliche Einschränkung beim Mahdtermin, Einschränkungen bei der maschinellen Bodenbearbeitung oder der Beweidung, der Verzicht auf Düngung oder eine erhöhte Wasserstandhaltung festgelegt. Die Bewirtschaftungseinschränkungen werden nach einem festgelegten Punktesystem bewertet. Für die Teilnahme an der Zusatzförderung GL12 ergibt sich so je nach Umfang der vereinbarten Auflagen ein individueller Punktwert – möglich sind hier bis zu 60 Punkte. Die Förderung – zusätzlich zur Grundförderung – beträgt dann 11 € je Punkt und ha.

### GL2 – Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland

**GL21 – Grundförderung:** Zum Schutz von Wiesenvögeln und anderen Wildtieren wird die Einhaltung einer Frühjahrsruhe im Zeitraum vom 21. März bis 5. Juni gefördert. Für einen Fördersatz von 155 €/ha ist in diesem Zeitraum auf mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen und das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger zu verzichten. Weiterhin ist vom 21. März bis 5. Juni nur eine Beweidung mit höchstens drei Tieren oder maximal 1,5 GVE je Hektar zulässig. Für Milcherzeuger mit mindestens zehn Milchkühen gibt es hier Sonderregelungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf den geförderten Flächen grundsätzlich ausgeschlossen.

**GL22 – Zuschlag für den Wiesenvogelschutz:** In der Gebietskulisse „Schwerpunktraum Wiesenvogelschutz“ kann die Grundförderung nach GL21 aufgestockt werden. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Varianten:

In der Variante 1 vergrößert sich die Ruhephase auf den Zeitraum vom 16. März bis einschließlich 15. Juni. In dieser Zeit dürfen neben den Bewirtschaftungseinschränkungen der Grundförderung auch keine mineralischen Düngemittel ausgebracht werden und die Beweidung ist ab dem 16. April nur noch mit zwei Tieren zulässig. Pferde dürfen erst ab dem 16. Juni die Flächen beweidet. Für die Variante 1 wird der Fördersatz der Grundförderung um 160 €/ha aufgestockt.

In der Variante 2 gibt es noch stärkere Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Flächen. Die Ruhephase umfasst hier den Zeitraum vom 16. März bis 20. Juni, in dem die Beweidung noch weiter eingeschränkt wird – bis zum 15. April keine Beweidung, vom 16. April bis 15. Mai höchstens ein Tier, vom 16. Mai bis 1. Juni zwei Tiere und ab dem 2. Juni höchstens drei Tiere. Mit Pferden darf erst ab dem 21. Juni beweidet werden. Für diese Variante 2 erhält der Betrieb neben der Grundförderung weitere 205 €/ha.

Wenn die Untere Naturschutzbehörde bei der Festlegung der konkreten Flächenlage beteiligt wird, kann der Fördersatz bei beiden Varianten nochmal um 100 €/ha erhöht werden. Zudem gibt es bei beiden Varianten die Möglichkeit, zusätzliche Förderungen für das Anstauen von Gräben, Gruppen und Blänken bzw. einer aktiven Zuwässerung, sowie für einen zusätzlichen Pflegeschnitt im Herbst zu erhalten.

### GL3 – Weidenutzung in Hanglagen

**GL31 – Grundförderung:** Eine völlig neue Umweltmaßnahme ist die Förderung der Weidenutzung in Hanglagen in bestimmten Landkreisen Niedersachsens. Durch eine extensive Beweidung von Dauergrünland im Berg- und Hügelland soll die Artenvielfalt aufrechterhalten bzw. aufgewertet werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die beantragten Flächen wassererosionsgefährdet sind (Gefährdungsstufen Enat 4 und 5). Ob Ihre Flächen hiervon betroffen sind, können Sie den Gebietskulissen auf der ANDI-CD entnehmen.

Auf dem gesamten Betrieb muss ein Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV pro Hektar Dauergrünland eingehalten werden. Die Flächen sind mindestens einmal im Jahr zu beweidet – eine intensive Portionsweide ist allerdings untersagt. Weiterhin dürfen auf den geförderten Flächen keine stickstoffhaltigen Mineraldünger sowie Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Fördersatz beträgt bei der Grundförderung 200 €/ha.

**GL32 – Zusatzförderung:** Wenn Flächen die Wassererosionsstufe Enat 5 aufweisen, wird für diese Flächen eine weitergehende Beschränkung der Weidenutzung gefördert. Hier gibt es Varianten mit einem zusätzlichen Förderbetrag von 25 €/ha, 85 €/ha und 160 €/ha. Abhängig ist diese Zusatzförderung von den konkreten Auflagen, zu deren Einhaltung sich der Betrieb verpflichtet (z.B. Verzicht auf Düngung, Durchführen eines Pflegeschnitts im Herbst oder Verzicht auf Beweidung bis zum 15. Juli).

**GL4 – Grünlandnutzung in Schutzgebieten:** Die bisher vorgestellten Dauergrünlandmaßnahmen GL1 bis GL3 werden nicht in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“, im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ sowie in den bremischen Natura2000-Schutzgebieten angeboten. Für Flächen in diesen Schutzgebieten kann eine Förderung nach Maßnahme GL4 beantragt werden. Diese Förderung baut auf den Erschwernisausgleich auf, der grundsätzlich die Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung ausgleicht. Wenn Sie in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde weitergehende, über die Schutzgebietsverordnung hinausgehende, Bewirtschaftungsauflagen einhalten, werden diese wie bei der Maßnahme GL12 nach einem festgelegten Punktesystem bewertet und entsprechend honoriert. Für die Teilnahme an der Grünlandmaßnahme GL4 ergibt sich so je nach Umfang der vereinbarten weiteren Auflagen eine individuelle Förderung von 11 € je Punkt und ha. Diese Zuwendung wird dann zusätzlich zum Erschwernisausgleich gezahlt.

**GL5 – Artenreiches Grünland:** Mit der fünften Grünlandmaßnahme wird die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation außerhalb von Schutzgebieten gefördert. Eine Förderung von Flächen in Naturschutzgebieten ist nur möglich, wenn die Schutzgebietsverordnung keine Einschränkungen bei Düngung und Nutzung vorsieht. Konkrete Bewirtschaftungsauflagen sind bei dieser Maßnahme, die als Nachfolger der bisherigen NAU-Maßnahme B2 bzw. der KoopNat-Maßnahme 411 angeboten wird, nicht vorgeschrieben. Der Betrieb muss nur – durch seine Bewirtschaftung – sicherstellen, dass auf den geförderten Flächen eine bestimmte Anzahl von Pflanzenkennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis 40 krautigen Pflanzen während des gesamten Verpflichtungszeitraums vorzufinden sind. Mit der Antragstellung ist festzulegen, ob auf den beantragten Flächen vier, sechs oder acht der Pflanzenkennarten nachweisbar sind. Der Fördersatz beträgt bei vier Kennarten 190 €/ha, bei sechs Kennarten 220 €/ha und bei acht Kennarten 310 €/ha. Die Kennarten müssen grundsätzlich auf dem gesamten Schlag, der einheitlich zu bewirtschaften ist, vorzufinden sein. Kennarten auf

den ersten drei Metern vom Rand des Schlages werden nicht berücksichtigt. Eine Erhöhung der nachzuweisenden Kennarten ist später auf Antrag möglich. Eine Reduzierung auf eine geringere Anzahl ist dagegen nicht zulässig und führt zu Sanktionen.

**BB – Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen**

BB1	Beweidung besonderer Biotoptypen
BB2	Mahd besonderer Biotoptypen

Schon seit dem Jahre 2000 wird die landwirtschaftliche Nutzung von Besonderen Biotoptypen (Sand- und Moorheiden, montane Wiesen, Magerrasen) mit EU-Mitteln gefördert. Diese Tradition wird in der neuen Förderperiode fortgesetzt. Die Besonderen Biotoptypen können nur durch Nutzung erhalten werden. Nichtnutzung führt zu Verbuschung und Verbrachung, in Folge dessen viele auf der Roten Liste stehende Pflanzen und Tiere in ihrem Bestand in Niedersachsen bedroht wären.

**BB1 – Beweidung**

Durch eine extensive Beweidung werden Bäume und Sträucher verbissen. Der Deckungsgrad der Krautschicht bleibt dadurch erhalten. Die Verdrängung der Besonderen Biotoptypen wird so verhindert. Die Beweidung muss nach einem durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erstellten Beweidungsplan durchgeführt werden. Die Nutzung durch Beweidung und ggf. Mahd muss mindestens einmal jährlich im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober erfolgen. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie das Kalken sind nicht zulässig. Alle Details zu dieser Maßnahme sind auch im entsprechenden Merkblatt aufgeführt. Die jährliche Fördersumme beträgt für montane Wiesen und Magerrasen 315 €/ha und für Sand- und Moorheiden 275 €/ha. Daneben können, bei Vorlage bestimmter fachlicher Voraussetzungen (z.B. erschwerte Bedingungen, Beweidung zusätzlich mit Ziegen), weitere Zuschläge gewährt werden.

**BB2 – Mahd**

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen mit einem jährlichen ersten Schnitt nach dem 24. Juni bis spätestens zum 30. Oktober einschließlich Abtransport des Mähgutes. Dabei sind die Vorgaben eines von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erstellten Bewirtschaftungsplanes einzuhalten. Durch die extensive Schnittnutzung werden konkurrenzschwache und schnittunempfindliche Arten der montanen Wiesen (z.B. Arnika, geflecktes Knabenkraut) gefördert. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie das Kalken sind nicht zulässig. Alle Details zu dieser Maßnahme sind auch im entsprechenden Merkblatt aufgeführt. Der jährliche Fördersatz beträgt 325 €/ha. Daneben können, bei Vorlage bestimmter fachlicher Voraussetzungen (z.B. erschwerte Bedingungen, Handmahd), weitere Zuschläge gewährt werden.

**NG – Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel**

Die bereits in der abgelaufenen EU-Förderperiode bekannten Maßnahmen zur Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinterte nordische Gastvögel sowie die Extensivierung der Nutzung in küstennahen Regionen und im Elberaum werden erneut angeboten und sind um einzelne Fördermaßnahmen ergänzt worden. Es ist grundsätzlich in einem besonderen Verpflichtungszeitraum vom 1. November bis 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) auf jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Beunruhigungen der Vögel in anderer Weise zu verzichten. Auf der Grundlage der vorliegenden Daten zum Rastaufkommen,

zum Rastzeitpunkt und der Verweildauer, die auch einen Maßstab für den Fraßdruck darstellen, erfolgt die Förderung zukünftig in zwei Zonen. Mit dieser Abkehr vom „Gießkannenprinzip“ sollen bestehende Mitnahmeeffekte soweit wie möglich minimiert werden.

**NG – Maßnahmen für nordische Gastvögel**

NG1	Nordische Gastvögel auf Ackerland
NG2	Nordische Gastvögel – Anbau von winterharten Zwischenfrüchten
NG3	Nordische Gastvögel auf Grünland außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten
NG4	Nordische Gastvögel auf Grünland innerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten

**NG1 – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland**

Es wird die jährliche Bestellung und nachfolgende Ernte von Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen gefördert. Eine feste Fruchtfolge ist nicht vorgegeben. Abweichend von dem generellen Bewirtschaftungs- und Beunruhigungsverbot sind eine zeitlich befristete Graben-, Gruppen- und Heckenpflege, eine einmalige mineralische Düngung sowie eine einmalige organische Düngung in einem bestimmten Verfahren und ein einmaliger Pflanzenschutzmitteleinsatz gegen bestimmte Arten freigestellt. Die jährliche Fördersumme beträgt in der Zone 1: 410 €/ha und in der Zone 2: 330 €/ha. Daneben besteht zur weiteren Verbesserung der Flexibilität, allerdings mit Abschlägen, innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer die Möglichkeit zweimalig eine Bestellung mit Acker- oder Klee gras bzw. einmalig eine Bestellung ohne Beschränkung der Bewirtschaftung hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht vorzunehmen.

**NG2 – Anbau von winterharten Zwischenfrüchten**

Eine neu entwickelte Fördermaßnahme, die derzeit erst mal nur in der Zone 1 angeboten wird. Die Förderangebotspalette wird durch diese rotierende Verpflichtung wesentlich erweitert. Es sind bestimmte winterharte Zwischenfrüchte anzubauen, die für die nordischen Gastvögel als Nahrung hinreichend geeignet sind, und grundsätzlich bis zum 31. März des Folgejahres stehen zu lassen. Der vorstehend genannte generelle besondere Verpflichtungszeitraum mit Bewirtschaftungsverzicht etc. beginnt hier bereits abweichend mit dem 16. Oktober. Die Fördersatz beträgt 160 €/ha.

**NG3 – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes**

Die Fördermaßnahme ist bereits aus der letzten EU-Förderperiode bekannt, nun allerdings auf Dauergrünland außerhalb der Wiesenvogelschwerpunkträume begrenzt. Das Dauergrünland ist zur Gewährleistung einer Kurzrasigkeit mindestens im Zeitraum vom 1. August bis 30. September einmal zu nutzen, z.B. durch Schnitt oder Beweidung. Abweichend von dem generellen Bewirtschaftungs- und Beunruhigungsverbot sind eine zeitlich befristete Graben-, Gruppen- und Heckenpflege bis zum 31. Dezember, eine bis zum 15. November befristete Beweidung, ein Pflegeschnitt sowie eine einmalige mineralische Düngung freigestellt. Der Fördersatz beträgt in der Zone 1: 275 €/ha und in der Zone 2: 220 €/ha. Des Weiteren werden für die Vornahme einer zeitlich befristeten aktiven Zuwässerung sowie bei der Teilnahme eines erheblichen Anteils der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes an der Förderung Zuschläge gewährt. Mit einem Abschlag kann außerdem eine zusätzliche einmalige organische Düngung ab 1. Februar im Rahmen einer 50/50-Regelung sowie ein einmaliges Schleppen, Walzen etc. im gesamten Monat März durchgeführt werden. Die Zu- und Abschläge sind miteinander kombinierbar.

## VIII NiB-AUM – Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen

### **NG4 – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes**

Die Fördermaßnahme ist für Dauergrünland, das sowohl dem Gänse- als auch dem Wiesenvogelschutz dient, neu entwickelt worden. In vielen EU-Vogelschutzgebieten mit Wertbezug nordische Gastvögel sind diese nicht allein die wertbestimmenden Vogelarten, vielmehr gehören etliche Wiesenvögel als Brut- und Rastvögel ebenso dazu. Für die Optimierung der Fördereffizienz ist daher eine Verknüpfung mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen für den Wiesenvogelschutz erfolgt.

Die Bedingungen sind hier noch nicht vollständig abschließend geklärt. Nach dem derzeitigen Stand ist neben den unter der Fördermaßnahme NG3 genannten Bewirtschaftungsbedingungen als zentraler Baustein der Fördermaßnahme eine zeitlich weitergehende eingeschränkte Bewirtschaftung um ca. zwei Monate für einen 10%igen Flächenanteil (Ruhephase) für den Wiesenvogelschutz vorgesehen. Für Milcherzeuger gilt eine etwas kürzere Ruhephase. Vor dem Hintergrund dieser Bewirtschaftungseinschränkung kann außerdem ohne Abschlag zusätzlich eine einmalige organische Düngung ab 1. Februar im Rahmen einer 50/50-Regelung sowie ein einmaliges Schleppen, Walzen etc. bis zum 20. März durchgeführt werden. Alle Details zur Maßnahme sind auch im Merkblatt zur Förderung aufgeführt.

Aufgrund der herabgesetzten Energiedichte infolge des Rohfaseranstiegs auf Teilflächen beträgt hier der Fördersatz in der Zone 1: 290 €/ha und in der Zone 2: 235 €/ha. Des Weiteren werden für die Vornahme von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Flächen (wie z.B. zeitlich befristete aktive Zuwässerungs- oder

Anstaumaßnahmen), bei der Teilnahme eines erheblichen Anteils der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes an der Förderung sowie für eine prozentuale Vergrößerung des 10%igen Flächenanteils oder einer zeitlichen Verlängerung der Ruhephase Zuschläge gewährt. Die Zuschläge sind teilweise miteinander kombinierbar. Wird die UNB bei der Festlegung der Lage der Fläche der Ruhephase beteiligt, so erhöht sich der Förderbetrag nochmals um 100 €/ha.

### **Ausführliche Informationen im Internet**

Die Maßnahmenpalette des neuen Agrarumweltprogramms für Niedersachsen und Bremen umfasst insgesamt 36 Fördermaßnahmen. Bestimmte Maßnahmen können auf denselben Flächen im gleichen Zeitraum umgesetzt werden, das steigert den Nutzen für die Umwelt und zahlt sich für den Landwirt zweifach aus. Welche Maßnahmen miteinander kombinierbar sind und welche sich gegenseitig ausschließen, können Antragsteller der Kombinationstabelle entnehmen, die im Internet veröffentlicht ist.

Ausführliche Informationen zu den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen finden Sie auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Wenn Sie rund um das Thema „Agrarumweltmaßnahmen“ ständig auf dem aktuellsten Stand bleiben möchten, nutzen Sie den Newsletter des Landwirtschaftsministeriums – die neusten Nachrichten werden Ihnen per Mail zugesendet. ■

Die Länder Bremen und Niedersachsen wollen in der neuen EU-Förderperiode 2014-2020 insgesamt 36 Agrarumweltmaßnahmen anbieten, die deutlich zielgerichteter wirken und noch mehr als bisher dem Naturschutz, dem Wasserschutz oder der Landschaftspflege dienen. Ausführliche Informationen zum Maßnahmenpaket finden Sie auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ([www.aum.niedersachsen.de](http://www.aum.niedersachsen.de)) sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ([www.lwk-niedersachsen.de/agrarumweltmassnahmen](http://www.lwk-niedersachsen.de/agrarumweltmassnahmen)).

